



# Satzung des Vereins

## **§ 01. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins**

- 01.1 Der im Jahre 1949 gegründete Verein ist unter dem Namen „Sportfreunde Donaurieden 1949“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Register-Nr. VR 531 eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 01.2 Der Verein hat seinen Sitz in Erbach-Donaurieden, Alb-Donau-Kreis.
- 01.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 01.4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes unter der Nr. 01-037. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und von dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 01.5 Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- 01.6 Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- 01.7 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 01.8 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 02. Mitgliedschaft**

- 02.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 02.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands oder durch einen Beauftragten aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, wobei die Zustimmung eines Elternteils ausdrücklich auch im Namen des Anderen als erteilt gilt.



- 02.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr.
- 02.4 Personen die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 02.5 Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds
  - durch Austritt des Mitglieds
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- 02.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- 02.7 Der Austritt eines Mitglieds hat durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens 30. September zu erfolgen und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen hinsichtlich des Austrittzeitpunktes gewähren. Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Ausscheiden dem Vorstand Rechenschaft zu geben.
- 02.8 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- mit der Zahlung eines Beitrages trotz Mahnung für länger als ein Jahr im Rückstand ist oder
  - die Bestimmungen der Satzung grob verletzt oder
  - den Interessen des Vereins schadet oder
  - Anordnungen bzw. Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
- 02.9 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vereinsausschuss Berufungsrecht zu.



## § 03. Beiträge

- 03.1 Die Mitglieder sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder beitragspflichtig.
- 03.2 Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 03.3 Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können in Härtefällen die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

## § 04. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 04.1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und Ansehen des Vereins entgegensteht.
- 04.2 Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen und Umfang des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags.
- 04.3 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben und deren Einrichtungen benützen.

## § 05. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Hauptausschuss

## § 06. Mitgliederversammlung

- 06.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Quartal eines Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Erbach unter Bekanntmachung der Tagesordnung.
- 06.2 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.



- 06.3 Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, dass diese mit der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden können. Dringlichkeitsanträge sind dabei nicht zulässig.
- 06.4 Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter).
- 06.5 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes oder zu Kassenprüfern gewählt werden.
- 06.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 06.7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- 06.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 06.9 Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt.
- 06.10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- 06.11 Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses
  - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Kassenprüfer
  - Wahl der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
  - Wahl der Ausschussmitglieder in den Hauptausschuss
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



06.12 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird

Für die Einberufung der Versammlung gelten die Absätze 06.2 und 06.3 entsprechend.

## **§ 07. Vorstand**

07.1 Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand für Repräsentation
2. dem Vorstand für Finanzen
3. dem Vorstand für Verwaltung

07.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten. Nach Innen sind die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs allein vertretungsberechtigt.

07.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt.

07.4 Die Verteilung der Aufgaben des Vorstandes regelt eine Aufgabenverteilung, die der Vorstand erlässt.

07.5 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

07.6 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom die Sitzung einberufenen Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

07.7 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.

07.8 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.



## § 08. Hauptausschuss

08.1 Der Hauptausschuss besteht aus

1. dem Vorstand
2. den Abteilungsleitern und
3. den stellvertretenden Abteilungsleitern und
4. sechs von der Mitgliederversammlung gewählten, stimmberechtigten Ausschussmitgliedern.

08.2 Der Hauptausschuss wird vom Vorstand regelmäßig einberufen.

08.3 Im Verhinderungsfall kann ein Abteilungsleiter von einem von ihm bestimmten Abteilungsmittglied mit Stimmrecht vertreten werden.

08.4 Dem Hauptausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten
2. Kassenverwaltung und Führung der Kassenbücher
3. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Entscheidung über die Aufnahme eines Darlehens bzw. Kredites
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
5. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Aufnahme von Vereinsmitgliedern
8. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
9. Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins
10. Berichterstattung der Abteilungsleiter über die wesentlichen Vorgänge in den Abteilungen
11. Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung zum Erlass und zur Änderung von Ordnungen
13. Verfügung über Grundbesitz

08.5 Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit der Vorsitzenden. Besteht auch unter den Vorsitzenden Stimmgleichheit, so gilt ein Antrag als abgelehnt.

08.6 Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, welches von zwei Vorständen zu unterzeichnen ist.

08.7 Die Abteilungsleiter leiten und überwachen ihre Abteilungen. Sie sind dem Vorstand für ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung verantwortlich. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des



Hauptausschusses. Weitere Bestimmungen über die Abteilungsführung ergeben sich aus § 11.

- 08.8 Die Ausschussmitglieder haben Sitz und Stimme im Hauptausschuss. Es obliegt dem Hauptausschuss, die vorstehende Regelung ohne Satzungsänderung geänderten Erfordernissen anzupassen.

## **§ 09. Kassenprüfer**

- 09.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen, höchstens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
- 09.2 Der/die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch seine/ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.
- 09.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen der/die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 09.4 Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während des Jahres und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

## **§ 10. Datenschutzregelungen**

- 10.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben werden unter der Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 10.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 10.3 Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zu Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.



Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 10.4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

## **§ 11. Abteilungen**

- 11.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- 11.2 Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- 11.3 Das Aufnehmen von Darlehen und Krediten und das Eingehen von sonstigen Verbindlichkeiten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 12. Ordnungen**

- 12.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein Ordnungen erlassen. Für den Erlass und die Änderung von Ordnungen ist der Hauptausschuss zuständig.

## **§ 13. Ordnungsbestimmungen**

- 13.1 Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen ein Vereinsmitglied verhängen, wenn es gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstößt oder wenn es das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigt.
- 13.2 Ordnungsmaßnahmen im Sinne dieser Satzung sind:
1. Verweis
  2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
  3. Ordnungsgeld bis 100,00 €
- 13.3 Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.





#### **§ 14. Auflösung des Vereins**

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
- 14.2 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.3 Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Begleichung der Schulden vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die örtliche Stadtverwaltung unter der Maßgabe zu, es bei entstehen eines neuen Sportvereins diesem zu übergeben.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

**Beschlossen am 16.03.2019  
durch die ordentliche Mitgliederversammlung.**